

STATUTEN Verein «Wanderwege Graubünden» (WWGR)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Wanderwege Graubünden“ / „Sendas Grischunas“ / „Sentieri Grigioni“ - nachfolgend WWGR genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Chur im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein WWGR ist eine Fachorganisation der Schweizer Wanderwege SWW.

Er wurde am 26. Mai 1956 als Verein gegründet und ist eine Sektion der Schweizer Wanderwege (SAW).

Er ist Nachfolger der am 26. Januar 1944 gegründeten bündnerischen Sektion der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (SAW).

Bis zum 22. Juni 2019 hiess der Verein BAW Bündner Wanderwege.

Art. 2 Zweck

Der Verein WWGR fördert das Wandern als sinnvolle Freizeitgestaltung.

Er setzt sich für den Ausbau und Unterhalt der Infrastruktur des Langsamverkehrs insbesondere des Wanderns ein.

Er ist Ansprechpartner im Bereich technischer Unterhalt und Support der Gesamtinfrastruktur Langsamverkehr.

Partnerinnen und Partner, Kundinnen und Kunden sind der Kanton, Gemeinden, Regionalverbände, touristische Organisationen, der öffentliche Verkehr, die SWW und der Verband „BWL Bündner Wanderleiter“.

Er ergreift Massnahmen für die Sicherheit der Wanderinnen und Wanderer und Berggängerinnen und Berggänger und setzt sich für die Unfallverhütung und das Rettungswesen ein.

Er führt Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Wander- und Schneeschuhwanderleiterinnen und -leiter durch.

Er unterstützt Bestrebungen zum Schutze der Natur und der Umwelt und trägt zur Reinhaltung der Landschaft bei.

Er unterstützt in seinem Angebot, seinen Publikationen und Informationen den öffentlichen Verkehr.

Er ist eine Fachorganisation im Sinne des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) und setzt sich allseits mit Stellungnahmen für seine Belange ein.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines

Der Verein WWGR besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Jede natürliche Person kann Einzelmitglied werden.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, andere privatrechtliche Gesellschaften und Einzelfirmen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden als Kollektivmitglieder aufgenommen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt gestützt auf eine entsprechende Beitrittserklärung oder durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Natürliche Personen, Bezirksleiterinnen und Bezirksleiter, Autorinnen und Autoren, Wanderleiterinnen und Wanderleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden und Bezirken können von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit werden.

Der Vorstand regelt im Einzelnen die Voraussetzungen und die Dauer der Beitragsbefreiung in einem Reglement.

Art. 5 Donatorinnen und Donatoren

Natürliche und juristische Personen sind durch Zahlung des jährlichen Donatorenbeitrages, der von der Mitgliederversammlung besonders festgelegt wird, Donatorinnen oder Donatoren des Vereins WWGR.

Die Donatorinnen und Donatoren werden in den Publikationen des Vereins WWGR bevorzugt behandelt und erhalten nach Möglichkeit besondere Vergünstigungen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein WWGR besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 8 Mitgliederausweis

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die statutarischen Vereinspflichten nicht erfüllen, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, der Mitgliederversammlung seinen Standpunkt mündlich oder schriftlich darzulegen.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission
4. die Revisionsstelle
5. die besonderen Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung

Art. 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins WWGR. Sie tritt in der Regel jeweils im zweiten Quartal des Jahres zusammen.

Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch persönliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Mit der Einladung erhalten die Vereinsmitglieder den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Anträge, welche auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens am 31. März schriftlich und begründet einzureichen. Über nicht angekündigte Traktanden kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 50 Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Traktanden verlangen oder der Vorstand es für notwendig erachtet.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und stellt mindestens 10 Tage vorher die persönliche Einladung mit der Traktandenliste zu. Über nicht angekündigte Traktanden kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vertreterinnen und Vertreter von Kollektivmitgliedern sind stimmberechtigt, wenn sie von ihren zuständigen Organen dazu ermächtigt werden.

Art. 16 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte, des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle sowie der Jahresrechnung
3. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Geschäftsprüfungskommission (Art. 23) und der Revisionsstelle
6. Festsetzung der Mitglieder- und Donatorenbeiträge
7. Änderung der Statuten
8. Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
9. Die weiteren gemäss Statuten zugewiesenen Geschäfte

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 20 anwesenden Mitgliedern durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 18 der Statuten mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Kommt bei Wahlen Stimmgleichheit zustande, entscheidet das Los.

Art. 18 Qualifiziertes Mehr bei Abstimmungen

Änderungen der Statuten, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über die Liquidation des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: Präsidentin / Präsident und mindestens vier weitere Mitglieder. Ausser der Präsidentin / dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll eine angemessene Vertretung der Regionen, des Tourismus und öffentlichen Verkehrs, der Bezirksleiterinnen und -leiter und der Wanderleiterinnen und -leiter angestrebt werden.

Das für Langsamverkehr zuständige Departement des Kantons Graubünden kann eine Person bestimmen, die im Bedarfsfall mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen Ressorts, für deren Steuerung und Kontrolle sie zuständig sind. Es sind dies:

Führung / Finanzen, Vereinswesen / PR, Technik, Ausbildung, Wanderleiterinnen und Wanderleiter.

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind in Pflichtenheften festzuhalten.

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt am 1. Juli und dauert drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer die Ersatzwahl vor.

Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 21 Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegt die Vorberatung aller Traktanden der Mitgliederversammlung und er stellt zu jedem Traktandum Antrag.

Er erlässt das Organisationsreglement des Vereins WWGR und legt den Stellenplan für die Geschäftsstelle fest. Er stellt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und die übrigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ein.

Der Vorstand genehmigt das Jahresbudget.

Art. 22 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und nötigenfalls durch Stichentscheid der / des Vorsitzenden gefasst.

Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 23 Kommission

Die Mitgliederversammlung kann eine ständige oder mit der Untersuchung von bestimmten Vorfällen beauftragte nicht ständige Geschäftsprüfungskommission einsetzen. Sie bestimmt die Anzahl der Mitglieder dieser Kommission.

Die Mitglieder der ständigen oder einer nicht ständigen Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Vereinsorgan des Vereins angehören und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftstätigkeit des Vereins oder die bestimmten Vorfälle und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Geschäftsprüfungskommission darf jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung des Vereins nehmen.

Die Revisionsstelle

Art. 24 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mehrere Revisorinnen oder Revisoren oder eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Revisorinnen und Revisoren müssen aufgrund ihrer Ausbildung befähigt sein, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen ausser der Mitgliederversammlung nicht gleichzeitig einem anderen Vereinsorgan des Vereins angehören und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie darf jederzeit Einsicht in die Buchführungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins nehmen.

Besondere Arbeitsgruppen

Art. 25 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Behandlung wichtiger Fragen in Zusammenarbeit mit der Ressortleiterin / dem Ressortleiter besondere Arbeitsgruppen bestellen.

Weitere Bestimmungen

Art. 26 Geschäftsstelle

Der Verein WWGR unterhält eine Geschäftsstelle, die unter der Leitung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers steht.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach dem Organisationsreglement und den Anstellungsverträgen.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und je nach Bedarf Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Organisationsreglement

Über die Geschäftsführung, Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, der Geschäftsstelle und der Bezirksleiterinnen und Bezirksleiter erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement. Er regelt die Stellvertretungen.

IV. Wanderbezirke und Bezirksleiterinnen und Bezirksleiter

Art. 28 Wanderbezirke

Der Verein WWGR teilt den Kanton Graubünden in Wanderbezirke ein.

Jeder Wanderbezirk wird durch eine Bezirksleiterin oder einen Bezirksleiter betreut.

Art. 29 Bezirksleiterinnen und Bezirksleiter

Die Bezirksleiterinnen und Bezirksleiter vertreten den Verein in den Bezirken, überwachen das Wanderwegnetz und fördern den Kontakt zwischen den örtlichen Institutionen und den Organen des Vereins.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Begehungen der Wanderwege zu Kontrollzwecken in ihrem zuständigen Gebiet gemäss jährlichem Auftrag der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Langsamverkehr
2. Orientierung der Geschäftsstelle über den Zustand der Wanderwege und über erforderliche Schutzmassnahmen
3. Anträge oder Massnahmen bei Schäden an den Wanderwegen
4. Anträge auf Stellungnahmen gegenüber der öffentlichen Hand
5. Obligatorische Teilnahme an Bezirksleitertagungen, die dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Information dienen.

V. Mittel

Art. 30 Einnahmen

Der Verein WWGR erhebt Mitgliederbeiträge und zieht Vergütungen für ihre Leistungen (Projektierungen, Informationen, Dokumentationen, Publikationen, Veranstaltungen, Kurse und andere Leistungen) ein.

Er ist zudem auf Beiträge der öffentlichen Hand und auf private Zuwendungen angewiesen.

Er kann für die zusätzliche Mittelbeschaffung verschiedene Aktionen durchführen.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Beiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder sowie Donatorinnen und Donatoren für das kommende Jahr fest.

Er kann weitere Mitgliederkategorien beschliessen (Familien, Jugendliche etc.) und für diese reduzierte jährliche Mitgliederbeiträge festlegen.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind von der Beitragspflicht befreit.

Während des Jahres ein- oder austretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Wird der Mitgliederbeitrag auch nach zweimaliger Zahlungserinnerung nicht bezahlt, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 32 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr, auf das sich namentlich Jahresbericht, Budget und Rechnungsablage beziehen.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der Verein WWGR wird verpflichtet durch die gemeinsamen Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten oder in deren / dessen Verhinderungsfall der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten sowie der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers oder seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters.

Art. 34 Finanzierung und Arbeit

Er beginnt mit Arbeiten für Projekte und Aufträge für Dritte erst, wenn deren Finanzierung verbindlich gesichert ist.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Entschädigungen und Spesen

Der Vorstand erlässt ein Entschädigungs- und Spesenreglement. Die Aufwendungen sind im Budget zu berücksichtigen.

Die Revisionsstelle erhält für ihre Prüfung ein vertraglich vereinbartes Entgelt.

Art. 37 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das allfällige Vermögen zur Förderung des Wanderns im Kanton Graubünden zur Verfügung gehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2008 und treten am 22. Juni 2019 in Kraft.

Chur,

Der Präsident

Walter Grass

Chur,

Der Vizepräsident

Roman Cathomas